

## Förderung profilbildender/strukturbildender Musikschulaktivitäten im Jahr 2023

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag Fördermittel für Aktivitäten öffentlicher Musikschulen aus, die profilbildend für die Institution sind. Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen eines Juryverfahrens.

Für das Jahr 2023 werden insbesondere Projekte, mit denen die Musikschulen auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie reagieren, gefördert, vor allem Vorhaben mit folgenden Zielen:

- Stärkung der Ensemble- und Chorarbeit in Musikschulen und in Kooperationen zur Abmilderung der Corona-Folgen,
- Förderung musikalischer und musikpädagogischer Talente an der Musikschule und in Kooperation mit Partnern,
- Gestaltung der Übergänge zwischen Kita und JeKits sowie zwischen JeKits und Weiterführender Schule oder
- Musikalische und musikpädagogische Projekte zum Themenbereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Darüber hinaus sind alle besonderen Maßnahmen ohne thematische Einschränkung für einen Antrag zugelassen, die geeignet sind, das Profil der öffentlichen Musikschulen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu sichern und zu schärfen. Die profilbildende Wirkung muss im Antrag für die jeweilige Musikschule beschrieben werden

Für die Projekte gilt eine Mindestfördersumme von 5.000,- € bei kommunalen Musikschulen und 2.000,- € bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. e.V. oder gGmbH).

Bei der Antragstellung sind folgende formale Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Antrag muss
  - bei der **zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 48,**
  - **bis zum 15. November 2022** eingereicht werden und
  - **konkrete Projektziele benennen, die anhand messbarer Kriterien erreicht werden können. Diese Kriterien sind ebenfalls nachvollziehbar im Antrag darzulegen.**

Die Antragstellung erfolgt ab sofort online unter <https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>.

Nach Antragsfrist können eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden.

- In einer **ausführlichen inhaltlichen Projektbeschreibung** sind Aussagen zu den Zielen, Zielgruppen und Strategien sowie zur Leistungsfähigkeit eigener Kräfte und externer Partner zu treffen.
- Es muss ein aussagekräftiger **detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan** beigefügt werden. Nur projektspezifische Kosten dürfen geltend gemacht werden. Die Kosten sind auf der Basis der kassenmäßigen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aufzuführen (keine Ausweisung von fiktiven Einnahmen und Ausgaben). Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20 € = 600 €). Der Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben.
- Bürgerschaftliches Engagement kann unter Beachtung der Grenzen und der Regelungen von Nr. 5.1 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung vom 28.04.2021 anerkannt werden.
- Investitionskosten (z.B. Anschaffung von Instrumenten oder technischen Geräten) sind i.d.R. nicht förderfähig.
- Es muss ein **Eigenanteil** von mindestens **20 %** eingebracht werden. Fiktive Kosten können nicht den Eigenanteil ersetzen. Der Eigenanteil kann nicht durch externe Kooperationspartner erbracht werden, es sei denn, es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Musikschulen. Der 20 %ige Eigenanteil ist auch von Musikschulen in anderer Trägerschaft zu erbringen.
- Liegt die Realisierung des Projektes auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich an der Finanzierung angemessen beteiligen. Beiträge dieser Kooperationspartner sind Drittmittel und ersetzen nicht den Eigenanteil.
- Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und es darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Es sei denn, die Regelung von Nr. 6.4 a) der Allgemeinen Richtlinie von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung v. 28.04.2021 trifft auf das beantragte Projekt zu.
- Förderjahr ist das Kalenderjahr. Für Maßnahmen, die mehrjährig aufeinander aufbauen, können mehrjährige Anträge gestellt werden. Für Projekte, die im Jahr 2023 beginnen, ist eine maximal dreijährige Förderung möglich. Außerdem können schuljahresbezogene Anträge haushaltsjahrübergreifend beantragt werden. Es sind im Zuwendungsantrag die Gesamtkosten, die Eigenanteile, die Mittel Dritter sowie die Förderbeträge **je Kalenderjahr darzulegen**.
- Nach Durchführung der Maßnahme ist der **Verwendungsnachweis** gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.
- Auf die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (RdErl. des MKW NRW vom 28.04.2021) wird hingewiesen.